Ergeht per online Formular an:
Europäische Chemikalienagentur

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/189/Su DI Dr. Marko Susnik	4393	30.10.2017

Harmonisierte Einstufung von Blei durch Eintrag in Anhang VI der CLP-Verordnung

Allgemeines

Im Rahmen der gemeinsamen Einreichung der REACH-Registrierung für Bleimetall (CAS 7439-92-1) wird die Selbsteinstufung von Blei in Pulverform als Aquatisch, Akut, Kat. 1 und Aquatisch, Chronisch, Kat. 1, mit einem M-Faktor von 10 bzw. 1 vorgeschlagen. Für Blei in der massiven Form wird keine Selbsteinstufung für die Umweltgefahr vorgeschlagen.

Einstufungsvorschlag von Dänemark

Dänemark hat ein CLH Dossier vorgelegt, in welchem es die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Blei-Metall für Umweltgefahr gemäß der CLP-VO vorschlägt:

- Aquatisch Akut 1, H400 mit M = 10
- Aquatisch Chronisch 1, H410 mit M = 10

Diese Gefahrenklassen sind Gegenstand der öffentlichen Konsultation und dieser Stellungnahme. Unser Kommentar gliedert sich in:

I. Wissenschaftliche Argumente
II. Sozioökonomische Auswirkungen

I. Wissenschaftliche Argumente

Unsere Argumente richten sich gegen die harmonisierte Einstufung von Blei in massiver Form für die Umweltgefahr, nicht jedoch gegen die harmonisierte Einstufung von Blei in

Pulverform als Aquatisch, Akut, Kat. 1 und Aquatisch, Chronisch, Kat. 1 (beides mit M-Faktor 10).

Dänemark lehnt die Unterscheidung in Blei in massiver Forum und Blei in Pulverform, wie sie im gemeinsamen Registrierungsdossier vorgenommen wird, ab. Die Argumentation Dänemarks ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Die Erfahrungen der Metallbranche zeigen, dass Blei derart genutzt wird, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung von Blei in massiver Form erwartungsgemäß keine pulverartigen Partikel erzeugt werden. Dies gilt für den Schmelzvorgang an sich und auch für die Herstellung von Metalllegierungen, die Blei enthalten.

Weiters hält sich Dänemark bei der Ableitung des M-Faktors nicht an die geltende Leitlinie zur Anwendung der CLP-Kriterien. [siehe Seite 37 des Dossiers:
„In the current CLP guidance document the M-factor is set by dividing the concentration achieved in the T/Dp test (7 days for acute and 28 days for chronic) with a loading of 1 mg/L by the ERV. In our opinion this is a wrong methodology… "… the right thing to do would be to set the M-factor directly in relation to the ERV as for all other kinds of substances."
Diese Vorgehensweise ist strikt abzulehnen. Die CLP Leitlinie wurde nach jahrelanger Arbeit unter Einbeziehung aller EU-Mitgliedstaaten erstellt. Es ist nicht statthaft, dass sich ein einzelner Mitgliedstaat über dieses Ergebnis hinwegsetzt und einseitig abweichende Regeln aufstellt.

Aus wissenschaftlicher Sicht sind noch folgende Punkte zu beanstanden:

- Dänemark hat bei der Ableitung von ERV (ecotoxicity reference value) und für die Einstufung Nicht-Standard Arten herangezogen.
- Dänemark hat Test-Daten für einen an Daten reichen Stoff (Blei) statistisch nicht korrekt angewendet.
- Dänemark hat es verabsäumt, ERVs abhängig von pH-Wert abzuleiten, wie dies für schwer lösliche Metalle angemessen wäre.
- Dänemark hat pH-relevante T/Dp-Daten inkorrekt angewendet.

Dazu verweisen wir ausdrücklich auf die umfassende Argumentation der International Lead Association und Eurometaux, der wir uns anschließen.

II. Sozioökonomische Auswirkungen

Die harmonisierte Einstufung von Blei in massiver Form hat weitreichende Konsequenzen. Sie betrifft nicht nur die Bleibranche als solche, sondern reicht viel weiter und trifft auch andere Metallbranchen, weshalb wir den Vorschlag als sehr kritisch sehen.

Metalllegierungen (dies sind Gemische) sind ebenso für die Umweltgefahr entsprechend einzustufen, wenn die Konzentration von Blei in der Legierung die vorgeschriebenen Grenzwerte übersteigt (≥0.025% für die Einstufung als Aquatisch, chronisch, Kat. 3 und ≥0,25% für die Einstufung als Aquatisch, chronisch, Kat. 2 – siehe Annex 1 der CLP-VO, Tabelle 4.1.2). Die Einstufung würde insbesondere Legierungen aus Aluminium oder Kupfer betreffen, aber auch andere Metalle.

Die Einstufung würde vor allem Recyclingunternehmen negativ treffen. Ein großer Teil der Metalle in Österreich und der EU wird auf Schrottbasis („Sekundärmetallproduktion") erzeugt. Der Anteil von Blei in Metallschrotten variiert; in den meisten Fällen enthalten aber z.B. Aluminiumschrotte mehr als 0.025% Blei, sodass sich daran die Einstufung als Aquatisch, chronisch, Kat. 3 knüpfen würde.

Schrottverfügbarkeit ist eine Grundbedingung für das Funktionieren der Recyclingwirtschaft. Wenn künftig weniger Schrott verfügbar sind, weil mit Blei verunreinigte Schrotte nicht mehr eingesetzt werden, kann es zu Verknappungen des Einsatzmaterials kommen und damit zu einer Gefährdung der Produktion und Verteuerung der Kosten.

Negative Konsequenzen ergeben sich insbesondere aufgrund des Zusammenspiels von Chemikalien- und Abfallrecht:

- Die Neueinstufung wirkt sich aufgrund des Anhang III der Abfallrahmenrahmen-richtlinie auch auf Abfälle aus (vgl. H-Kriterien). Dadurch sind derartige Abfälle und solche, welche Blei oberhalb der erlaubten Limits enthalten, als gefährlicher Abfall zu deklarieren.

- Dies wirkt sich negativ auf den Beschaffungsprozess von Recyclingunternehmen (insbesondere grenzüberschreitende Abfallverbringung) und auf die Behandlungsanlagen aus (Behandlung gefährlicher Abfälle; IPPC; Anlagengenehmigung, usw.).

- Weiters sind durch die Behandlung von gefährlichen Abfällen bestehende Genehmigungen nach der Gewerbeordnung nicht mehr ausreichend und es müssen die Anlagen nach dem strengeren Abfallwirtschaftsgesetzt neu genehmigt werden oder auch die strengen Vorgaben der Seveso III-Richtlinie eingehalten werden.

- Für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen muss die bestehende §24a AWG Erlaubnis zur Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen adaptiert werden.

- Voraussichtlich hat diese Einstufung auch negative Auswirkungen auf das Erreichen des Abfallendes (vgl. Verordnung (EU) Nr. 715/2013), was demnach nicht mehr erreichbar sein könnte.

- Insgesamt ist zu befürchten, dass Produkte, deren Vormaterial als „umweltgefährdend“ eingestuft wurde, vom Markt nicht nachgefragt und daher in Europa nicht mehr erzeugt werden. Importe von Billigerzeugnissen aus dem EU-Ausland, welche dort unter mitunter fragwürdigen Bedingungen hergestellt wurden, könnten die Folge sein. Insbesondere trifft das beispielsweise Spezialbereiche und Kunsthandwerke wie zB die Keramikbranche oder die Erzeugung von Blechblasinstrumenten bzw. anderen Musikinstrumenten. Für diese Bereiche ist es wesentlich, dass eine Trennung zwischen pulverförmigen und kompakten Blei erfolgt. Auch unterliegen gerade diese Bereiche zT bereits jetzt sehr weitreichender Regulierung.

- Wenn Metalllegierungen mit Bleibestandteilen bzw. Blei in seiner massiven Form als gefährlicher Abfall gelten so ist auch fraglich, ob diese Abfälle in Zukunft deponiert werden dürfen. In Österreich gibt es keine Deponie für gefährliche Abfälle.

Der Vorschlag steht somit nicht im Einklang mit dem EU-Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Ein Zielkonflikt besteht aber auch zu dem Energieeffizienzziel der EU: denn bei der Herstellung von Metallen auf Recyclingbasis (Sekundärproduktion) bis zu 95% Energie im Vergleich zur Primärherstellung eingespart werden kann. Ebenso werden dabei im gleichem Ausmaß auch CO2-Emissionen im Falle der Sekundärmetallgewinnung (im

Vergleich zur Primärherstellung) eingespart. Letztlich führt eine Behinderung der Recyclingwirtschaft auch zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa.

Unsere Forderungen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen harmonisierten Einstufung von Blei-Metall für die Umweltgefahr fordern wir:

- von einer harmonisierten Einstufung von Blei in massiver Form für die Umweltgefahr abzusehen und

- die harmonisierte Einstufung auf Blei in Pulverform als Aquatisch Akut und Chronisch beides Kat. 1 (M-Faktor 10) zu beschränken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter:

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: http://wko.at/reach